

	<b>Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken</b> <b>Theaterstraße 8, 95028 Hof</b> <b>mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360</b>	<b>II MS</b>
		2017/18

<b>Deutschförderung für Migranten an bayerischen Mittelschulen</b>	
<a href="http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/foerderung/sprachfoerderung.html">http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/foerderung/sprachfoerderung.html</a>	
<b>Einstufung:</b> <p>Grundsätzlich werden Schüler in die Jahrgangsstufe der Schulpflichtigen gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben (d. h. wurde im Heimatland schon mit 5 Jahren eingeschult ist in der deutschen Schule dennoch die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe noch einmal zu besuchen), zugeordnet.</p> <p>Wegen allgemein mangelnden Bildungsstandes ist eine Einstufung bis zu zwei Jahrgangsstufen niedriger möglich.</p> <p>Aufgrund von Sprachschwierigkeiten ist die Unterrichtung in besonderen Unterrichtseinrichtungen (z.B. Übergangsklasse, Deutschförderklasse) möglich.</p>	
<b>Deutsch-Förder-klasse</b> <b>(min. 12 Schüler)</b>	<p>In einer Deutschförderklasse werden Schülerinnen und Schüler aus der Regelklasse (Stammklasse) zusammengefasst, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse haben. Deutschförderklassen können <b>in allen Jahrgangsstufen</b> der Grund- und Haupt-/ Mittelschulen eingerichtet werden. Sie umfassen <b>ca. 12 Schülerinnen</b> und Schüler, die in ausgewählten Fächern den Unterricht getrennt von ihrer Stammklasse erhalten, <b>in den übrigen Fächern nehmen sie am Unterricht ihrer Stammklasse teil.</b> Insgesamt gilt für die Deutschförderklasse die in der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe ausgewiesene Pflichtstundenzahl. Die Deutschförderklasse kann bis zu zwei Schuljahre bestehen, die Dauer hängt vom Fortschritt im Erlernen der deutschen Sprache ab. Auch während des Schuljahres können Schülerinnen und Schüler – gegebenenfalls auch sukzessive - in die Stammklasse zurückgeführt werden, d.h. sie nehmen dann komplett am Unterricht in deutscher Sprache teil. In den Jahrgangsstufen 1 bis 7, erhalten die Kinder bis zu zwei Jahre lang eine auf das Erlernen der deutschen Sprache und auf ihre Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten bezogene Förderung mit dem Ziel, in ihre Stammklasse zu wechseln und dort – falls erforderlich mit begleitenden Hilfen – ihre Schullaufbahn erfolgreich fortzusetzen. Jugendliche Späteinsteiger, die in eine Deutschförderklasse der Jahrgangsstufe 8 aufgenommen werden, sollen in den verbleibenden zwei Jahren zum erfolgreichen Hauptschulabschluss und ggf. zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses geführt werden. <b>Es dürfen höchstens so viele Stunden verwendet werden, wie die Stundentafel in D, Ma, AWT, PCB und GSE vorsieht (ca. 15 Std je nach Jgst)</b></p> <p><b>Teilnahmeverpflichtung</b>  Schüler mit fehlenden oder sehr geringen Deutschkenntnissen sind verpflichtet, die Deutschförderklasse zu besuchen, wenn sie eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Zuordnung eines Schülers / einer Schülerin zu einer Deutschförderklasse trifft der Schulleiter.</p>

<p><b>Deutschförderkurse</b></p>	<p>Deutschförderkurse verstehen sich in erster Linie als <b>begleitende Fördermaßnahme</b> für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in Regelklassen der Grund- oder Mittelschule.</p> <p>Das Staatliche Schulamt entscheidet auf Grundlage eines Förderkonzeptes über die Stundenzuteilung für die einzelnen Schulen.</p> <p>Grundsätzlich erhält jede Schülerin und jeder Schüler, der an einem Deutschförderkurs teilnimmt, im Zeugnis eine Bewertung im Fach Deutsch als Zweitsprache. Ebenso erfolgt eine solche Bewertung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar keinen Deutschförderkurs besucht, aber nach den Grundsätzen des Lehrplans für Deutsch als Zweitsprache unterrichtet wird. Umfasst der Deutschförderkurs mindestens fünf Wochenstunden, so erfolgt die Zeugnisbewertung ausschließlich auf der Basis der Leistungserhebungen, die in diesem Kurs absolviert werden. Bei Deutschförderkursen im Umfang von einer bis vier Wochenstunden werden die hier erbrachten Leistungen in angemessener Weise berücksichtigt.</p> <p>An der Mittelschule kann dafür ganz oder teilweise eine Befreiung vom übrigen Unterricht (nicht nur Deutschunterricht) ausgesprochen werden. Für Deutschförderkurse im Umfang von fünf oder mehr Stunden ist eine Befreiung vom Unterricht in der entsprechenden Stundenzahl notwendig.</p>
<p><b>Übergangsklassen</b></p> <p>Einrichtung und Zuweisung durch das Staatliche Schulamt</p>	<p>Übergangsklassen werden für Schülerinnen und Schüler angeboten, die als Quereinsteiger in das bayerische Schulsystem eintreten und nur rudimentäre oder gar keine Deutschkenntnisse haben. Die Grundlage für den Unterricht in der Übergangsklasse stellt der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache dar. Durch stark differenzierte Unterrichtsformen sollen die Schülerinnen und Schüler besonders in der deutschen Sprache gefordert und gefördert werden und bei entsprechendem Lernfortschritt in der deutschen Sprache <b>in die entsprechende Jahrgangsstufe der Regelklasse zurückgeführt werden.</b></p> <p>Die aktuellen Standorte der Übergangsklassen kann man über folgenden LINK ersehen:</p> <p><a href="http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/buerger_und_staat/migranten/asylbewerber/index.php">http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/buerger_und_staat/migranten/asylbewerber/index.php</a></p>
<p><b>Deutsch als Zweitsprache:</b> Der Lehrplan "Deutsch als Zweitsprache" setzt wichtige und aktuelle Erkenntnisse aus Praxis und Fachwissenschaft um und findet bundesweite Anerkennung. Er wurde mit KMBek. vom 18.12.2001 (KWMBI I Nr. 1/2002) angekündigt und ist sowohl in einer Ausgabe des Maiss Verlags (Tel.: 089/242097-0) veröffentlicht als auch im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München zu finden. Der Lehrplan ist seit dem 01.08.2002 für alle Jahrgangsstufen verbindlich. Er gilt für den Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache in Grundschule, Mittelschule, Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschule, Berufsschule und Förderschule.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit Migrations-hintergrund und einem daraus resultierendem Sprachförderbedarf tritt das Fach Deutsch als Zweitsprache an die Stelle des Deutschunterrichts</p>	
<p><b>Leistungsbewertung</b></p>	<p>§ 13 (1) MSO: <sup>2</sup>Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; <b>hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.</b></p>
<p><b>Vorrücken</b></p>	<p>§15 (3) MSO: <sup>2</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache können in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken unberücksichtigt bleiben.</p>

<b>Übertritt</b>	<p>§6 (2) MSO: Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu <b>einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung</b> festgestellt werden, wenn dies auf <b>Schwächen in der deutschen Sprache</b> zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.</p> <p>Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs. 2 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.</p>
<b><u>Abschluss nach der 9. Kl.</u></b>	<p><b>Qualifizierender Abschluss der Mittelschule</b></p> <p>§23 (2) MSO: <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.</p> <p>§23 (2) MSO: <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat</p> <p>Achtung: Gilt nicht für externe Teilnehmer! (§ 28 MSO)</p>
<b><u>Abschluss nach der 10. Kl.</u></b>	<p>Prüfung in Deutsch verpflichtend (kein DaZ)</p> <p><b>„Härtefallregelung“:</b>  Wurde in Jahrgangsstufe 8 erstmals am Englischunterricht teilgenommen, kann eine Prüfung (Fernprüfung) in der nichtdeutschen Muttersprache abgelegt werden</p>

Susanne van Holt-Abt, BRin Grund- und Mittelschulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberfranken,  
überarb. Von Plank 01.03.18

Quellen: *KM – Deutschförderung an Grund- und Mittelschulen*  
*Schulberatung-Bayern.de*  
*ISB SCHIFF*